Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H."

I. Jahrgang. Daressalam, 31. Juli 1912. Nr. 24.

Inhalt: Uebernahme der Geschäfte des Kaiserlichen Gouverneurs. — Dienstreise des Gouverneurs nach Tabora. — Verbot der Einfuhr von Haustieren aus Aegypten, Abessynien und Somaliland. — Bebauungsplan für Daressalam. — Tarif für die Bahnen. — Rinderpest in Britisch-Ostafrika. — Bericht über Ermittlungen. — Aufhebung einer Nebenstelle. — Unterzeichnung von Diensttelegrammen. — Auschank von Pombe in Kondoa-Irangi. — Anwerbung in Ukinga. — Sperre in Ulima. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Ich habe die Geschäfte des Kaiserlichen Gouvernements übernommen.

Daressalam, dan 22 Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Dr. Schnee.

J. No. 17164|12. G.

Bekanntmachung.

Ich trete am 25. dieses Monats zur Eröffnung der Eisenbahn Morogoro-Tabora eine etwa 8 tägige Dienstreise nach Tabora an.

Meine Vertretung übernimmt der Erste Referent Geheime Regierungsrat Methner nach Anordnung des Erlasses des Reichs-Kolonialamts vom 24. Dezember 1911 K. No. 2164.

Daressalam. den 23. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Dr. Schnee.

J. Nr. 18079|12. G.

Bekanntmachung.

In Aegypten, Abessynien und im Somalilande kommt zur Zeit Rinderpest vor.

Auf Grund des § 8 der Verordnung betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande vom 18. September 1911 Deutsches Kolonialblatt 1911 No. 22 (Amtlicher Anzeiger No. 39|11) wird hiermit die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Kamelen aus jenen Ländern verboten.

Daressalam, den 20. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage:
Humann.

J. No. 17339|12. V. B.

Verfügung.

Der Bebauungsplan von Daressalam wird in folgender Weise geregelt:

1. In dem Viertel östlich der Bismarckstrasse ist Villenstil vorgeschrieben, der Bauplan des beabsichtigten Hauses ist dem Bezirksamt einzureichen.
2. Westlich von der Bismarckstrasse sind Steinhäuser obligatorisch vom Hafen bis zur Araberstrasse, Marktstrasse, Wissmannstrasse, Moltkestrasse (diese Strassen sind sämtlich einbegriffen).

   Die Einreichung eines Bauplans beim Bezirksamt ist erforderlich.
3. In den übrigen auf der Nordseite des Hafens bezw. des Creek gelegenen Stadtteilen sind Makutihäuser gestattet. Das Bezirksamt achtet darauf, dass die Strassenflucht einigermassen innegehalten wird und weder die Sicherheit der Passanten noch die allgemeinen Gesundheitszustände gefährdet werden.

   In Kurasini wird von Durchführung der verschiedenen, den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragenden Bebauungsprojekten abgesehen. Sollte dort die Bebauung beginnen, so beschränkt sich das Bezirksamt zunächst darauf, die Strassenflucht durch erkennbare Merkmale zu bezeichnen.

Daressalam, den 18. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Auftrage
Humann.

J. No. 14258|12. II B.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der ab 1. Juni 1912 in Kraft getretene Tarif für die Schutzgebietsbahnen (Mittellandbahn und Nordbahn) gemäss Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 25, vom 1. Mai 1912 nur von den Eisenbahnbetriebsleitungen in Daressalam und Tanga, sowie von den Eisenbahndienststellen und nicht vom Gouvernement bezogen werden kann. Der Preis beträg 2 ℳ=1,50 Rp.

Daressalam, den 19. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Auftrage
Humann.

J. Nr. 17545|12. XII.

Bekanntmachung.

Nach amtlicher Mitteilung hat die Rinderpest im Besiedlungsgebiet von Britisch-Ostafrika nahe der Ugandabahn eine bedrohliche Ausdehnung angenommen.

Aus diesem Grunde wird die Verfügung vom 13. April 1912 (Amtlicher Anzeiger No. 19), nach der eine beschränkte Vieheinfuhr aus Britisch-Ostafrika zugelassen war, aufgehoben.

Es tritt demgemäss das Einfuhrverbot vom 2. Juni 1911 (Amtlicher Anzeiger No. 24) wieder in vollem Umfange in Kraft.

Daressalam, den 18. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Humann

J. Nr. 17335|12. V. B.

Bekanntmachung.

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. April 1912, Amtlicher Anzeiger Nr. 22, ersuche ich, soweit die einzelnen Dienststellen Meldungen noch nicht eingereicht haben, um baldigen Bericht über das Ergebnis der angestellten Ermittlungen.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Humann.

Nr. 15782|12 II B.

Bekanntmachung.

Die Nebenstelle Mwaya, Bezirk Langenburg ist aufgehoben, ein Zollamt III. Klasse bleibt dort bestehen.

Daressalam, den 24. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. Nr. 15759|12 II B.

Bekanntmachung.

Die von mir ausgehenden Diensttelegramme werden mit meinem Namen unterschrieben. Telegramme, welche im Entwurf nicht von mir vollzogen sind, tragen die Unterschrift „Gouvernement."

Daressalam, den 24. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. Nr. 18179/12 G.

Verordnung.

betreffend den Ausschank von Negerbier (Pombe.)

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird hierdurch für den Geschäftsbereich des Bezirksamts Kondoa-Irangi verordnet, was folgt:

§ 1. Der Ausschank und die gewerbsmässige Abgabe von Negerbier (Pombe) ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet.

In dem Erlaubnisscheine werden die nach Absatz 1 ermächtigten Personen sowie die Häuser und Plätze, an denen der Ausschank stattfinden darf, bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist nur für das Rechnungsjahr, in welchem er ausgestellt ist (§ 3) oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit (§ 4) gültig.

§ 2. Die Erlaubnis kann versagt werden:

1) wenn kein Bedürfnis vorliegt;

2) wenn der Antragsteller keinen guten Ruf geniesst, oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlung gegen bestehende Bestimmungen über Pombeausschank bestraft ist.

§ 3. Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird von der Verwaltungsbehörde je nach Umfang des Betriebes in der Höhe von 6–60 Rupien für ein Jahr festgesetzt. Gegen die Höhe der Gebühr ist binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung die Berufung an den Gouverneur zulässig.

Die Gebühr ist in Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus zu bezahlen.

§ 4. Die Verwaltungsbehörde ist befugt, an Stelle des nach § 1 zu erteilenden Erlaubnisscheins bei vorübergehendem Ausschank Erlaubnisscheine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr auszustellen, die sowohl nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Dauer des Ausschankes wie nach der Menge der auszuschenkenden Pombe berechnet werden kann.

§ 5. Die Verwaltungsbehörde bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung, für welche Orte und zu welchem Zeitpunkt diese Verordnung in Kraft tritt.

§ 6. Die Abgabe von Pombe als Erfrischungsgetränk für die bei der Saatbestellung und Ernte beschäftigten Arbeiter und bei öffentlichen Festlichkeiten kann gebührenfrei und ohne schriftlichen Erlaubnisschein von der örtlichen Polizeibehörde innerhalb der nach ihrem Ermessen bestimmten zeitlichen und räumlichen Grenzen gestattet werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rupien oder mit Kettenhaft bis zu 3 Monaten bestraft.

Daressalam, den 24. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Im Auftrage
Methner

J. Nr. 9241|12 II B.

Bekanntmachung.

Die Anwerbung von Arbeitern im Hochlande von Ukinga, Bezirk Langenburg ist gemäss § 11 der Anwerbeordnung durch Verfügung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Neu-Langenburg vom 17. Februar 1912 untersagt worden.

Daressalam, den 26. Juli 1912

Der Kaiserliche Gouverneur.
Im Auftrage
Methner.

J. Nr. 18217 12 II A.

Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung vom 7. März dieses Jahres (Amtlichen Anzeiger Nr. 13|12) über die Landschaft Ulima (Bezirk Muansa) verhängte Sperre ist dahin abgeändert worden, dass nur diejenigen Gehöfte, in denen Rauschbrand vorgekommen ist und zwar bis zu 2 Monaten nach dem letzten Krankheitsfalle als gesperrt zu betrachten sind, und dass aus den übrigen Gehöften über 2 Jahre alte Tiere nach Untersuchung derselben durch die Veterinärdienststelle Muansa in Misungwi ausgeführt werden dürfen.

Daressalam, den 24. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Im Auftrage
Methner

J. Nr. 16858|12 V B.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in den „Amtlichen Anzeiger" Nr. 38 – 40 veröffentlicht.